

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Slowenien (Republik Slowenien)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Internationaler (mehrsprachiger) Auszug aus dem Personenstandsregister**
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das slowenische Standesamt des Geburtsortes

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Slowenien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den slowenischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige slowenische Gericht, es sei denn, es handelt sich um eine EU-Scheidung nach dem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union am 01.05.2004.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.